

Verteilungsbestimmungen¹

der VdFS
Verwertungsgesellschaft
der Filmschaffenden
Gen.m.b.H

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Bezugsberechtigt an den Erträgen der VdFS sind a. Filmurheber:innen und b. ausübende Künstler:innen im audiovisuellen (AV) Bereich. Zu a. zählen die Berufsgruppen Regie, Kamera, Filmschnitt, Szenenbild und Kostümbild, zu b. die Berufsgruppen Schauspiel und Voice. Die Rechte und Ansprüche der Drehbuchautor:innen werden bei den österreichischen Einnahmen von der Literar Mechana, jene der Komponist:innen von Filmmusik von der AKM, jene der Filmproduzent:innen von der VAM und jene der Rundfunkanstalten von der VGR wahrgenommen.
- 2 Die Verteilung erfolgt getrennt an die Gruppe der Filmurheber:innen und der ausübenden Künstler:innen im AV-Bereich, wobei sich die Anteile je nach Einkommensquelle verschieden berechnen können. Die Erträge werden zwischen Filmurheber:innen und ausübenden Künstler:innen im AV-Bereich grundsätzlich im Verhältnis 80:20 aufgeteilt.
- 3 Aus den Einnahmen für a. Speichermedien, b. Kabel-TV, c. Öffentliche Wiedergabe und Sonstige werden auf folgende Weise Verteilungsbudgets gebildet:

a. Speichermedien: Diese Erträge werden zu 50% den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) zugeführt (§ 33 Abs 2 VerwGesG 2016), die verbleibenden 50% stehen für die Tantiemenverteilung zur Verfügung.

b. Kabel: Die Erträge aus klassischem Kabel-TV, IP-TV und Mobile-TV

stehen zu 100% für die Tantiemenverteilung zur Verfügung. Vor Verteilung wird grundsätzlich ein Abzug von 10% gebildet, der sozialen und kulturellen Zwecken zufließt. Falls eine ausländische Gesetzgebung oder eine ausländische Gesellschaft Abzüge von mehr als 10% für diese Zwecke vorsieht, ist die VdFS berechtigt, von diesen Verwertungsanteilen Abzüge in derselben Höhe vorzunehmen. Die der VdFS zufließenden Erträge werden grundsätzlich jenem Ausstrahlungsjahr zugewiesen, in dem der Zufluss erfolgt ist (Zufluss-Prinzip). Ausnahmen davon bestimmt der Vorstand. Dies kann auch in Form von Zuschlägen zu bereits bestehenden Verteilungsbudgets erfolgen. Von den eingehenden Beträgen wird zunächst ein Abzug für die Aufwendungen (Verwaltungsspesen) vorgenommen, vom verbleibenden Betrag werden Rückstellungen für künftige Ansprüche in diesem Ausstrahlungsjahr gebildet. Werden diese Rückstellungen nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen, fließen sie nach drei Jahren (gesetzliche Verjährung gemäß § 90 Abs 2 UrhG) dem Verteilungsbudget des darauffolgenden Ausstrahlungsjahres zu (z.B. werden die Budgetreste des Verteilungsbudgets 2021 dem Verteilungsbudget des Jahres 2025 zugeschlagen).

c. Öffentliche Wiedergabe und Sonstige: Einnahmen aus Vergütungen für die öffentliche Bildschirmwiedergabe (von Autor:innenfilmen), die Benutzung von Bild- oder Schallträgern, die öffentliche Wiedergabe im Unterricht und in Beherbergungsbetrieben, die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen, die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre und die Bibliothekstantieme (Verleihvergütung) werden ebenso nach Abzügen für Aufwendungen (Verwaltungsspesen), Rückstellungen und SKE (grundsätzlich 10%) verteilt.

II. Verteilung Filmurheber:innen

1

Die Verteilung des Budgets der Filmurheber:innen (80%) erfolgt nach festen Prozentsätzen je nach Berufsgruppen:

Regie	54,00%
Kamera	15,00%
Filmschnitt	14,00%
Kostümbild	8,50%
<u>Szenenbild</u>	<u>8,50%</u>
	100,00%

- 2 Alle Filme, die noch urheberrechtlich geschützt sind, werden, unabhängig von ihrem Produktionsland und ihrem Produktionsdatum, gleichbehandelt. Pauschalierte Abrechnungen an ausländische Schwestergesellschaften sind je nach individueller Vereinbarung mit diesen zulässig.
- 3 Erträge aus allen Einnahmen gemäß Punkt I. 3. lit a-c (Speichermedien, Kabel, Öffentliche Wiedergabe und Sonstige) werden auf gleiche Weise verrechnet.
- 4 Die Heranziehung von Fernsehprogrammen, die für die Verteilung maßgeblich sind, erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wobei eine möglichst vollständige Heranziehung dieser Programme, unter Berücksichtigung des dafür erforderlichen Aufwands, angestrebt wird. Bei der Auswahl der Programme ist im Verhältnis zu ausländischen Schwestergesellschaften auch die Programmauswahl dieser Gesellschaften heranzuziehen.
Laut Beschluss des Vorstands vom 17/05/2021 und Genehmigung des Aufsichtsrats vom 27/05/2021 werden ab dem Ausstrahlungsjahr 2021 folgende Programme berücksichtigt: ORF 1, ORF 2, ORF 3, ARD, ZDF, 3SAT, Servus TV, ATV, ATV 2, Puls 4, Puls 24 und Okto-TV.
- 5 Für die einzelnen Programme sind Sendefaktoren festzulegen, die sich aus dem Marktanteil, der Reichweite, dem Empfangspotential und Senderwerten dieser Programme in Österreich ergeben. Die Sendefaktoren für das Ausstrahlungsjahr 2025 betragen:

ORF 1	97
ORF 2	99
ORF 3	95
ARD	88
ZDF	89
3SAT	92
Servus TV	96
ATV	90
ATV 2	89
Puls 4	91
Okto-TV	78
Puls 24	88

Die Sendefaktoren werden jährlich auf Basis von aktuellen statistischen Daten (AGTT/GfK-Teletest) angepasst und auf alle Haupt- und Nachabrechnungen des jeweiligen Ausstrahlungsjahres angewendet. Betrachtungszeitraum bei der Ermittlung des Marktanteils und der Reichweite ist das jeweilige Kalenderjahr (01/01-31/12), bei der Ermittlung des Empfangspotentials wird auf den Stichtag 31/12 abgestellt. Die abrechnungsrelevanten Sender und deren Senderwerte („Kulturfaktoren“) werden einer jährlichen Evaluierung unterzogen und gelten bis auf Widerruf.

6 Für die einzelnen Werkarten werden folgende Faktoren festgelegt:

a. Dokumentarische Formate (Regie, Kamera, Filmschnitt)

▪ Kinodokumentarfilm	Faktor 100
▪ Dokumentation/Dokufilm/Reportage/ Magazin/Feature ab 41 min	Faktor 100
▪ Dokumentation/Dokufilm/Reportage/ Magazin/Feature 21–40 min	Faktor 50
▪ Dokumentation/Dokufilm/ Reportage/ Magazin/Feature 10–20 min	Faktor 20
▪ Doku-Serie/-Reihe/-Soap u.ä. Formate	Faktor 10

Bei Magazin-Sendungen werden nur gestaltete Beiträge ab 10 min Länge vergütet, nicht jedoch der Studio-Anteil.

b. Fiktionale Formate (Regie, Kamera, Filmschnitt, Szenenbild, Kostümbild)

▪ Kinofilm/ Fernsehfilm/Fernsehspiel	Faktor 100
▪ Fernsehfilm als Serie bzw. Reihe/ fiktionale Serie ab 30 min	Faktor 50
▪ Fernsehfilm als Serie bzw. Reihe/ fiktionale Serie bis 29 min	Faktor 30
▪ Szenische Dokumentation/Dokumentar- spiel ab 41 min	Faktor 100
▪ Szenische Dokumentation/Dokumentar- spiel 21-40 min	Faktor 50
▪ Szenische Dokumentation/Dokumentar- spiel 10-20 min	Faktor 20
▪ Soap-Opera/Daily Soap/Telenovela	Faktor 10
▪ Sitcom u.ä. Comedy-Formate	Faktor 10

7 Die VdFS behält sich vor, die Einstufung angemeldeter Werkarten anzupassen. In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet über die Zuordnung zu den einzelnen Werkarten eine Kommission, in der Mitglieder des Vorstands vertreten sind. Die Bezugsberechtigten sind im Falle einer Änderung der Zuordnung ihrer Werke durch diese Kommission schriftlich binnen zwei Wochen nach dem Beschluss hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Änderung der Zuordnung ist zu begründen. Wenn die Bezugsberechtigten mit der Entscheidung der Kommission nicht einverstanden sind, können sie Berufung an den Aufsichtsrat erheben, der endgültig entscheidet.

8 Die Verrechnung erfolgt nach der Länge der Werke in vollen Minuten, wobei Werke unter 10 Minuten von der VdFS nicht verrechnet werden.

Weiters kommen folgende TV-Sendungen nicht in die Verteilung:

- Aktuelle Berichterstattung, Nachrichten & Infotainment
- Sport-Übertragungen
- Werbung
- Animation/Zeichen- und Realtrickfilme, Puppenspiel
- Showformate (z.B. Unterhaltungs-, Game-, Quiz-, Casting-, Kuppel- oder Trödelshows)
- Koch-Formate
- Talkshows, Gesprächs-Formate, Lesungen, Society-Formate & Interviews
- TV-Übertragungen von Veranstaltungen, Preisverleihungen, & dgl.
- Musik-Clips, Live-Musiksendungen oder deren Aufzeichnungen (z.B. Konzerte, Opern, Operetten, Musicals und sonstige Musikdarbietungen)
- Live-Übertragungen oder Aufzeichnungen von Bühnenwerken vor Publikum (z.B. Theater- und Ballettaufführungen, Kabarett)
- Schul- und Bildungsfernsehen (z.B. Sprachkurse, Kinder-Wissenssendungen)
- Redaktionelle Bearbeitungen/Kürzungen von Fremdmaterial.

9 Die Verrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Tages- oder Nachtzeit, in der die Sendung erfolgt:

Beginn der Sendung: 20:00 bis 01:59 Uhr	Faktor 100
02:00 bis 19:59 Uhr	Faktor 30

- 10 Die Bezugsberechtigten haben bei ihrer Werkanmeldung zu deklarieren, in welcher Funktion sie an dem Film beteiligt sind und ob allenfalls andere Personen diese Funktion mit ihnen teilen. Wenn die Funktion nicht zu 100% ausgefüllt wird, ist anzugeben, zu welchem Prozentsatz die Beteiligung erfolgt. Sollte die Anmeldung des prozentualen Anteils ausbleiben, behält sich die VdFS vor, die Aufteilung anhand vorliegender Informationen (z.B. Credits, IMDB, usw.) bis zu einer anderslautenden Meldung des Bezugsberechtigten selbständig vorzunehmen.
- 11 Ergeben sich Widersprüche bei der Werkanmeldung, etwa, dass eine Funktion von mehreren Personen beansprucht wird oder die Beteiligungsverhältnisse an einer Funktion nach den Angaben der daran Beteiligten nicht übereinstimmen, sind zunächst alle Beteiligten von den Widersprüchen zu informieren und zu einer Stellungnahme aufzufordern.
- Bestehen die Widersprüche dann noch weiter, sind die Anteile zunächst von der Verrechnung zurückzustellen. Ist die Auszahlung schon erfolgt, ist der Bezugsberechtigte, an den ausbezahlt wurde, vorläufig mit diesem Betrag zu belasten. Die Verrechnung erfolgt, sobald sich die Beteiligten gerichtlich oder außergerichtlich geeinigt haben oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegt, aus dem sich die Klärung ergibt.
- 12 Wenn die in der Praxis verwendeten Funktionsbezeichnungen mit den von der VdFS verwendeten, nicht übereinstimmen, gilt folgendes: Szenenbild, Filmarchitektur und Ausstattung entsprechen der VdFS-Kategorie Szenenbild.
- Bei Unklarheiten entscheidet die Stabliste, die von den Beteiligten vorzulegen ist.
- Finden sich unter den Funktionsbezeichnungen Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild oder Szenenbild („Szenenbild, Architektur, Ausstattung“) mehr als eine Person, so gilt jene als Urheber:in, die auf der Stabliste an erster Stelle steht (sog. „Head of Department“, also die kreativ verantwortliche Position). Assistenz Tätigkeiten bei diesen Funktionen (z.B. Regie-Assistenz, Kamera-Assistenz, Schwenker, Kamera im Verbund, Drohnenkamera, Unterwasserkamera, Requisiteur, etc.) werden nicht verrechnet.

III. Verteilung ausübende Künstler:innen im AV-Bereich

Die Verteilung des Budgets der ausübenden Künstler:innen (20%) erfolgt nach folgenden Richtlinien:

- 1 Alle Kino- und Fernsehfilme, Fernsehspiele, Fernsehfilme als Serie bzw. Reihe/fiktionale Serien und Dokumentarspiele/Szenische Dokumentationen (fiktionale Formate), in denen die Interpret:innen-Leistung noch geschützt ist, werden für die Verteilung an Schauspieler:innen herangezogen (Werkarten gemäß Punkt II.6. lit b, Kategorien 1-6). Diese werden unabhängig von ihrem Produktionsland und ihrem Produktionsdatum gleichbehandelt. Pauschalierte Abrechnungen an ausländische Schwes-tergesellschaften sind je nach individueller Vereinbarung mit diesen zulässig. Punkt II. 7. und 8. gilt entsprechend.
- 2 Die Verrechnung erfolgt nach der Länge der Werke in vollen Minuten, wobei Werke unter 10 Minuten von der VdFS nicht verrechnet werden.

Weiters nicht vergütet werden:

- Mitwirkungen in Soaps/Telenovelas/Sitcoms (z.B. „Rote Rosen“, „Sturm der Liebe“, etc.)
- Showformate (wie z.B. Unterhaltungs-, Quiz-, Casting- oder Kochs-hows)
- Talkshows, Gesprächsformate, Lesungen, Society-Formate & Inter-views
- TV-Übertragungen von Veranstaltungen, Preisverleihungen & dgl.
- Musik-Clips, Live-Musiksendungen oder deren Aufzeichnungen (z.B. Konzerte, Opern, Operetten, Musicals und sonstige Musikdarbietun-gen)
- Live-Übertragungen oder Aufzeichnungen von Bühnenwerken vor Publikum (z.B. Theater- und Ballettaufführungen, Kabarett)
- Werbung
- Animation/Zeichen- und Realtrickfilme
- Mitwirkungen in Mockumentaries, Dokusoaps & Scripted Reality-For-maten
- Moderationen/Präsentationen/Host/Reporter (z.B. im Dokutainment-Bereich)
- Stunt-Performance & Double-Tätigkeiten

- 3 Erträge aus allen Einnahmen gemäß Punkt I.3. lit a-c (Speichermedien, Kabel, Öffentliche Wiedergabe und Sonstige) werden grundsätzlich auf gleiche Weise verrechnet.
- 4 Es werden dieselben Fernsehprogramme, Sendefaktoren und Zeitfaktoren wie bei den Filmurheber:innen für die Verteilung herangezogen. Punkt II. 4. 5. und 9. gilt entsprechend.
- 5 Die Kabelerträge aus den Gesamtverträgen mit dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Kabel-TV, IP-TV und Mobile-TV) für gewerbsmäßig hergestellte Filme und die Kabelerträge aus nicht gewerbsmäßig hergestellten Filmen („Autor:innenfilme“) und Live-Darbietungen von Schauspieler:innen aus der Satzung der Schiedskommission Kabeltarif vom 03/11/1998 werden der Verrechnung an Filmurheber:innen zu 80%, der Verrechnung an ausübende Künstler:innen zu 20% zugeführt.
- 6 Bei der Verteilung für ausübende Künstler:innen ist bei Filmwerken iSd. Punkt III.1. auf den Ablauf der Schutzfrist von 50 Jahren zu achten. Das bedeutet, dass etwa für die Verteilung des Ausstrahlungsjahres 2024 nur Filmwerke herangezogen werden, die im Jahr 1974 oder später produziert wurden. In weiterer Folge ist bei den Verteilungsbudgets jeweils das Produktionsjahr zu berücksichtigen.
- 7 Auch bei der Abrechnung an ausübende Künstler:innen gelten folgende Bewertungskriterien: Filmlänge, Sendezeit und Fernsehsender. Filmurheber:innen und ausübende Künstler:innen werden diesbezüglich gleichbehandelt.
- 8 Mitwirkungen von ausübende Künstler:innen werden in die Kategorien A bis D eingeteilt. Die Kategorisierung erfolgt auf Basis der Relation der gemeldeten Drehtage zur durchschnittlichen Anzahl an Drehtagen in einer Werkart, gegliedert nach Dekaden, wie folgt:

Produktionsjahre	10-59 min	60-75 min	ab 76 min
1973-1979	15 Drehtage	20 Drehtage	29 Drehtage
1980-1989	13 Drehtage	19 Drehtage	27 Drehtage
1990-1999	11 Drehtage	17 Drehtage	26 Drehtage
2000-2022	9 Drehtage	13 Drehtage	21 Drehtage
Ab 2023	7 Drehtage	11 Drehtage	19 Drehtage

Jeder Kategorie wird ein Anteil am Verteilungsbudget für ausübende Künstler:innen (20%) zugewiesen. Dieser Anteil wird innerhalb der jeweiligen Kategorie auf die ausübenden Künstler:innen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Kategorie A	Drehtage > 60%	37%
Kategorie B:	Drehtage 15% - 60%	45%
Kategorie C:	Drehtage < 15%	13%
Kategorie D:	Synchronrollen, Sprecher	5%

- 9 Schauspiel:innen sind verpflichtet, Mitwirkungen mit der Anzahl der Drehtage und den Rollennamen anzumelden (Meldepflicht). Werden der VdFS keine Drehtage gemeldet, wird diesen Mitwirkungen bis zu einer anderslautenden Meldung vorläufig die Kategorie C zugewiesen.
- 10 Die VdFS ist berechtigt, zur Überprüfung der gemeldeten Drehtage Einsicht in die Schauspielverträge zu nehmen (Kontrollrecht). Weiters wird anhand der Reihenfolge der Nennung in den Credits im Vor- und Abspann der Filmwerke eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen.
- 11 Im Streitfall kann auf Antrag einer Schauspieler:in/eines Schauspielers eine Änderung der Einstufung der Kategorie erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet die in Punkt II. 7. angeführte Kommission. Das in dieser Bestimmung vorgesehene Verfahren ist sinngemäß anzuwenden.
- 12 Synchronsprecher:innen/-schauspieler:innen (Synchronrollen) und Sprecher:innen bei dokumentarischen Werkarten gemäß Punkt II. 6 lit a Kategorien 1-4 werden als Kategorie D in die Verteilung aufgenommen. Die Aufteilung innerhalb dieser Kategorie erfolgt zu gleichen Teilen.

IV. Inkrafttreten

Diese Verteilungsbestimmungen treten nach Beschlussfassung durch den Vorstand und Genehmigung durch den Aufsichtsrat in Kraft und gelten bis auf Widerruf für alle Haupt-, Nach- und Sonderabrechnungen ab dem Ausstrahlungsjahr 2023.